

**4341/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 19.11.2002**

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4330/J-NR/2002 betreffend Besetzung eines Bezirksschulinspektors für Klagenfurt, die die Abgeordneten Mag. Christine Muttonen, Kolleginnen und Kollegen am 19. September 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zunächst ist festzustellen, dass es sich - entgegen dem Titel der Anfrage und so wie im Text richtig wiedergegeben - nicht um eine Besetzung sondern um eine Betrauung, somit um eine vorläufige Maßnahme handelte.

Ad 1. bis 10.:

Den Bezirksschulinspektoren sind in den vergangenen Jahren zunehmend zusätzliche Aufgaben übertragen worden; ihr Aufgabengebiet wurde durch das neue Rollenbild der Schulaufsicht umfangreich weiterentwickelt. Gerade zu Beginn eines Schuljahres kommt den regionalen Bildungsmanagern eine besondere Bedeutung zu, da es gilt, einen optimalen Start des neuen Schuljahres zu gewährleisten.

In dringenden Fällen, in welchen der reibungslose Ablauf der Arbeiten zu Beginn eines Schuljahres gewährleistet werden muss, erfolgen oftmals auch Mitbetrauungen eines Schulaufsichtsbeamten mit einem Nachbarbezirk, die vom jeweiligen Amtsführenden Präsidenten sofort vorgenommen werden, um ein optimales Funktionieren der Verwaltung sicherzustellen. Gerade zu diesem Zeitpunkt ist dies besonders wichtig, da oft kurzfristig auf veränderte Situationen gegenüber dem Planungsstadium reagiert werden muss.

Mit den Hinweisen auf die zur Anwendung gelangenden Rechtsvorschriften wurde ein Großteil der Fragen bereits in der Anfrage selbst beantwortet.

Eine Zurückziehung von Anträgen und eine neuerliche Vorlage derselben ist selbstverständlich möglich, solange keine rechtskräftigen Entscheidungen vorliegen; es kann auch durch eine Zurückverweisung des Bundesministeriums an den jeweiligen Landesschulrat aufgrund von Verfahrensfehlern in einzelnen Fällen erforderlich werden.

Da während eines Verfahrens, das sich einige Zeit verzögern kann (beispielweise durch eine Zurückverweisung, weil keine Stellungnahme des Fachausschusses vorgelegt wurde), die Aufgaben eines Bezirksschulinspektors erfüllt werden müssen, sind die kurzfristigen Möglichkeiten vorgesehen.